

Beilage 1225

Der Bayerische Ministerpräsident.

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“.

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 8. März 1948 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des nachstehenden Entwurfs.

München, den 15. März 1948.

(gez.) Dr. Chard,
Bayerischer Ministerpräsident.

Entwurf eines Gesetzes

über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgenden Gesetz beschlossen:

§ 1

I „Der Bayerische Rundfunk“ wird als Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München errichtet.

II Zweck des „Bayerischen Rundfunks“ ist der Betrieb der in Bayern derzeit bestehenden Rundfunksender.

§ 2

I Die Sendungen des „Bayerischen Rundfunks“ dienen der Belehrung und Unterhaltung. Sie sollen vom Geist kultureller Verantwortung und demokratischer Gestaltung getragen sein.

II Hieraus ergeben sich im einzelnen insbesondere folgende Verpflichtungen:

1. Den Vertretern der hauptsächlichsten religiösen Bekenntnisse sind auf ihrem Wunsch angemessene Sendezeiten einzuräumen;
2. bei strittigen Fragen von öffentlichem Interesse ist den Vertretern der verschiedenen Richtungen die gleiche Sendezeit zu gewähren;
3. die Vertreter der zugelassenen Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben Anrecht auf die gleiche Sendezeit;
4. den zugelassenen politischen Parteien sind während des Wahlkampfes gleiche Sendezeiten einzuräumen;
5. die fest angestellten Sprecher, Kommentatoren oder Mitarbeiter des „Bayerischen Rundfunks“ dürfen

Sendungen, an denen sie beteiligt sind, nicht zur Werbung für eine politische Partei benützen;

6. die gesamte Berichterstattung ist in Inhalt, Stil und Wiedergabe auf einen möglichst hohen Stand wahrheitsgetreuer Objektivität zu bringen; bei Nachrichtensendungen ist jede offene oder versteckte Kommentierung zu unterlassen;
7. beim Nachrichtendienst ist soweit wie irgend möglich nur Material zu benützen, das von freien, unabhängigen Nachrichtenagenturen oder aus solchen Quellen stammt, von denen angenommen werden kann, daß sie einen objektiven Standpunkt einnehmen; ist eine solche Gewähr nicht gegeben, dann ist dies unmißverständlich zum Ausdruck zu bringen;
8. demokratisch gesinnte Kommentatoren und Vortragende haben das Recht zu sachlicher Kritik an offenbunden Ungerechtigkeiten, Mißständen oder Unzulänglichkeiten bei Persönlichkeiten oder Behörden der staatlichen und Gemeindeverwaltungen; diese Persönlichkeiten und Behörden haben das Recht, sich zur gleichen Sendezeit und mit gleicher Sendedauer gegen solche Angriffe zu verteidigen oder verteidigen zu lassen;
9. Sendungen, die Vorurteile oder Herabsetzung von Einzelnen oder Gruppen wegen Rasse, Farbe, Religion oder Weltanschauung verursachen können, sind verboten;
10. das gleiche gilt für Sendungen, die gröblich gegen das sittliche und religiöse Gefühl größerer Teile der Hörerschaft verstoßen.

§ 3

I „Der Bayerische Rundfunk“ hat als Anstalt des öffentlichen Rechts das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen dieses Gesetzes.

II Bei Verletzung des Selbstverwaltungsrechts ist die Anfechtungsklage nach dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (GBl. Seite 281) gegeben.

§ 4

Die Organe des „Bayerischen Rundfunks“ sind:

1. Der Rundfunkrat;
2. der Intendant.

§ 5

I Der Rundfunkrat setzt sich zusammen aus:

1. einem Vertreter der Staatsregierung;
2. Vertretern der politischen Parteien, die im Landtag einen Sitz erhalten haben, Parteien, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, entsenden drei, Parteien, die mehr als ein Viertel erhalten haben, zwei, die übrigen im Landtag vertretenen Parteien je einen Vertreter;
3. einem Vertreter des Bayerischen Senats;
4. je einem Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche sowie der israelitischen Kultusgemeinden;
5. einem Vertreter der Gewerkschaften;
6. einem Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes;

7. je einem Vertreter der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern;
8. einem Vertreter des Bayerischen Städteverbandes;
9. je einem Vertreter der Schriftsteller- und der Komponistenorganisationen;
10. einem Vertreter der bayerischen Hochschulen;
11. einem Vertreter der Frauenorganisationen;
12. einem Vertreter der Landesjugendorganisationen;
13. dem jeweiligen Intendanten der Bayerischen Staatsoper;
14. einem Vertreter der Leiter der Bayerischen Schauspielbühnen.

II Die unter Ziffer 2 mit 14 aufgeführten Vertreter dürfen nicht Mitglieder der Staatsregierung sein.

III Der Vertreter der Staatsregierung und die Vertreter der Kirchen und Kultusgemeinden werden auf die Dauer von zwei Jahren ernannt. Sie können jederzeit abberufen werden. Ihre Wiederernennung ist möglich.

IV Die unter Ziffer 2, 3, 5 mit 12 und 14 aufgeführten Vertreter werden von den betreffenden Organisationen und Körperschaften auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist, wer das passive Wahlrecht zum Landtag besitzt.

V Die Mitglieder des Rundfunkrates sind verpflichtet, sich nicht nur für die Interessen ihrer Partei und Konfession, ihres Standes und ihrer Organisation, sondern auch für die Gesamtinteressen der Rundfunkhörer einzusetzen.

§ 6

I Der Rundfunkrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

II Der Vorsitzende des Rundfunkrates beruft die ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen ein. Er vertritt in Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Bayerischen Rundfunk und dem Intendanten den Bayerischen Rundfunk.

III Der Rundfunkrat wählt den Intendanten und entläßt ihn in Fällen grober Pflichtverletzung oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; zur Entlassung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Rundfunkrat schließt mit dem Intendanten einen Dienstvertrag ab. In diesem ist vorzusehen, daß Streitigkeiten zwischen dem Bayerischen Rundfunk und dem Intendanten durch ein Schiedsgericht zu entscheiden sind. Dieses setzt sich aus 5 Schiedsrichtern zusammen, von denen 3, darunter der Vorsitzende, die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Der Vorsitzende wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichts München ernannt, je ein weiterer richterlicher Beisitzer von den Präsidenten der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg, je ein Schiedsrichter wird von den Streitparteien ernannt.

IV Der Rundfunkrat überwacht die gesamte Geschäftsführung des Intendanten.

V Als grobe Pflichtverletzung gilt insbesondere der Mißbrauch des Rundfunks zur Verletzung der verfassungsmäßig festgelegten Grundrechte und der demokratischen Freiheiten. Stellt der Rundfunkrat mit Mehrheit eine grobe Pflichtverletzung oder einen sonstigen wichtigen Grund fest, so kann er die Entlassung des

Intendanten beschließen. Der Intendant kann gegen diese Entscheidung das Schiedsgericht anrufen. Seine Tätigkeit ruht bis zum Erlaß eines Schiedsspruchs.

VI Der Rundfunkrat berät den Intendanten in den Fragen der Programmgestaltung.

VII Der Rundfunkrat tritt regelmäßig alle zwei Monate zusammen; auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder muß er zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Der Intendant ist berechtigt und auf Verlangen des Rundfunkrates verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

VIII Zur Beschlußfähigkeit des Rundfunkrates ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

§ 7

I Der Intendant wird auf vier Jahre gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig.

II Der Intendant führt die Geschäfte des „Bayerischen Rundfunks“. Er trägt die Verantwortung für den gesamten Betrieb und die Programmgestaltung.

III Der Intendant vertritt den „Bayerischen Rundfunk“ gerichtlich und außergerichtlich. Er schließt insbesondere die Anstellungsverträge mit dem künstlerischen, technischen und kaufmännischen Personal ab und setzt die Honorare der übrigen Mitarbeiter fest; der Rundfunkrat kann hierfür allgemeine Richtlinien aufstellen.

IV Er kann einen juristischen sowie einen kaufmännischen Mitarbeiter zu seiner Unterstützung in rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen berufen.

§ 8

I Der Intendant muß alle Einnahmen und Ausgaben des „Bayerischen Rundfunks“ für das kommende Jahr veranschlagen und in den Haushaltsplan einstellen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Rundfunkrates.

II Im folgenden Rechnungsjahr legt der Intendant über die Einnahmen und Ausgaben dem Rundfunkrat Rechnung; dieser beschließt über die Entlastung des Intendanten. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Obersten Rechnungshof.

III Der Rundfunkrat hat die genehmigte Abrechnung sowie einen umfassenden Betriebsbericht jährlich zu veröffentlichen.

§ 9

I Zur Deckung der Ausgaben des Rundfunks wird von jedem Rundfunkteilnehmer eine monatliche Gebühr von zwei Reichsmark erhoben.

II Die Gebühr kann auf Vorschlag des Rundfunkrates durch Gesetz herabgesetzt oder erhöht werden. Der Vorschlag des Rundfunkrates bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitgliederzahl.

III Der „Bayerische Rundfunk“ kann die Rundfunkgebühren durch andere Behörden einheben lassen.

IV Der „Bayerische Rundfunk“ hat hinsichtlich der Rundfunkgebühren das Vollstreckungsrecht. Er kann Ausstandsverzeichnisse über die Rundfunkgebühren nebst Beitreibungskosten mit der Vollstreckungsklausel versehen und die Zwangsvollstreckung in dem für Staatsgefälle vorgeschriebenen Verfahren bewirken.

lassen. Die Schuldner sind in der Regel vor der Vollstreckung mit Zahlungsfrist von einer Woche zu mahnen. Allgemeine öffentliche Mahnungen sind zulässig. Art. 6 und 7 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879 finden entsprechende Anwendung.

Im Falle besonderer Bedürftigkeit kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.

§ 10

Die Einnahmen können nur für Zwecke des Rundfunks (Programmgestaltung, sachliche und personelle Kosten), zum Ausgleich der Leistungen und Entschädigungsansprüche der Post, sowie der Forderungen der Militärregierung (Beschaffung technischer Ersatzteile, Apparaturen und Reparaturen) sowie für kulturelle Einrichtungen des Staates verwendet werden, welche Beiträge zum Rundfunkprogramm leisten.

§ 11

Das in Bayern befindliche Eigentum der Reichsrundfunkgesellschaft m.b.H. Berlin geht, vorbehaltlich der Anordnungen der amerikanischen Militärregierung, auf den „Bayerischen Rundfunk“ über. Für die Anlagen der früheren Reichspostverwaltung wird die Verkehrsverwaltung durch den „Bayerischen Rundfunk“ entschädigt werden.

§ 12

Der „Bayerische Rundfunk“ beteiligt sich:

1. an einer ständigen Intendantenkonferenz der Intendanten der Länder der amerikanischen Besatzungszone;
2. an einer Technischen Beschaffungsstelle für die amerikanische Besatzungszone.

§ 13

Die Intendantenkonferenz hat die Behandlung gemeinsamer künstlerischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Fragen zum Gegenstand, insbesondere auch solche des Programmaustausches.

§ 14

Die Technische Beschaffungsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschaffung von Apparaturen;
2. Behandlung gemeinsamer technischer Fragen;
3. technische Durchführung des Programmaustausches.

§ 15

Die Staatsregierung erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

§ 16

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung.

1. Der Entwurf des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ geht auf zahlreiche Besprechungen zurück, die im Stuttgarter Länderrat (Hauptausschuß, Informationskontrolle, Unterausschuß,

Theater, Musik und Rundfunk) seit dem 29. Januar 1946 geführt wurden. Nachdem die Militärregierung im Frühjahr 1947 den Wunsch äußerte, daß das Rundfunkgesetz wie die anderen Gesetze der Informationskontrolle auf Länderbasis umzustellen sei, wurde der vorliegende Entwurf ausgearbeitet, wobei die in Gesprächen geäußerten Anregungen der Militärregierung zu berücksichtigen waren. Zugrunde zu legen war weiter ein Befehl von General Clay vom 21. November 1947 und eine Weisung der Militärregierung für Bayern vom 31. Dezember 1947, die beide in Übersetzung anliegen.

2. Auf Grund der Weisungen der Militärregierung kam ein Rückgriff auf die staatliche Organisation des Rundfunkwesens vor 1933 nicht in Betracht. Das Rundfunkwesen mußte sich von einer maßgebenden Einflußnahme des Staates und der Regierung freihalten. Andererseits wäre mit einer gänzlichen Privatisierung des Rundfunks die Gefahr seiner Auslieferung an kommerzielle Spekulation oder die Sonderinteressen von Parteien, Verbänden oder andere Gruppen heraufbeschworen worden. Es galt also, dem Rundfunk eine Organisation zu geben, die es ihm ermöglicht, seinen Aufgaben — der Belehrung und Unterhaltung (§ 2 Abs. I) — in unabhängiger Weise nachzukommen.

3. Zu diesem Zwecke wird als Organisationsform die einer Anstalt des öffentlichen Rechts gewählt, was auch mit Rücksicht auf das Vollstreckungsrecht nach § 9 Abs. IV notwendig erschien. Das Recht der Selbstverwaltung ist ausdrücklich gewährleistet und hervorgehoben, daß gegen seine Verletzung verwaltungsgerichtlicher Schutz angerufen werden kann (§§ 1 und 3).

4. Das gleiche Ziel stand bei der Schaffung der beiden Organe der Anstalt — Rundfunkrat und Intendant — sowie bei der Abgrenzung und Abstimmung ihrer gegenseitigen Befugnisse vor Augen:

a) Der Rundfunkrat setzt sich zusammen aus einem Regierungsvertreter, den Vertretern der politischen Parteien, die im Landtag einen Sitz erhalten haben — die ursprünglich beabsichtigte stärkere Einschaltung des Landtags war nicht möglich —, aus einem Vertreter des Senates, je einem Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche sowie der israelitischen Kultusgemeinden, der Gewerkschaften, des Bauernverbandes, der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, des Bayerischen Städteverbandes, der Schriftsteller- und Komponistenorganisationen, der bayerischen Hochschulen, der Frauenorganisationen, der Landesjugendorganisationen, dem jeweiligen Intendanten der Bayerischen Staatsoper und einem Vertreter der Leiter der bayerischen Schauspielbühnen (§ 5 Abs. I). Der Wahlmodus wird in der Ausführungsverordnung festzulegen sein; als Vorbild können hierbei die Wahlbestimmungen für den Senat dienen.

Die Gefahr, daß der so zusammengesetzte Rundfunkrat zu einer interessenmäßigen Aufspaltung des Programms führt, kann nur dadurch beseitigt werden, daß alle Mitglieder sich ihrer Verpflichtung bewußt sind, der Gesamtheit der Hörerinteressen zu dienen (§ 5 Abs. V).

Die Mitglieder des Rundfunkrates gehören ihm grundsätzlich für zwei Jahre an (§ 5 Abs. III). Da sie einen Querschnitt der Bevölkerung darstellen, wird die Vielzahl der Mitglieder und der verhält-

nismäßig schnelle Wechsel dazu beitragen, den Rundfunk zu popularisieren und das Verständnis für seine Aufgaben und Bedingungen zu erwecken. Andererseits ist zugleich dafür gesorgt, daß keine Erstarrung eintritt, sondern immer neue Gedanken an den Rundfunk herangebracht werden.

Dem Rundfunkrat obliegt als Hauptaufgabe die Wahl des Intendanten (§ 6 Abs. III), die Überwachung seiner Geschäftsführung (§ 6 Abs. IV), seine Beratung hinsichtlich der Programmgestaltung (§ 6 Abs. VI) und seine Abberufung im Falle der groben Pflichtverletzung (§ 6 Abs. III und V). Der Rundfunkrat hat das Recht, die Anwesenheit des Intendanten bei den Sitzungen zu verlangen (§ 6 Abs. VII). Der vom Intendanten aufzustellende Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Rundfunkrates (§ 8 Abs. I); ebenso hat er über die Entlastung des Intendanten zu beschließen (§ 8 Abs. II).

- b) Der Intendant wird vom Rundfunkrat auf vier Jahre gewählt (§ 7 Abs. I). Er führt die Geschäfte des Rundfunks (§ 7 Abs. II Satz 1). Er bestimmt die Programmgestaltung, er trägt die Verantwortung für den ganzen Betrieb (§ 7 Abs. II Satz 2), er vertritt den „Bayerischen Rundfunk“ gerichtlich und außergerichtlich (§ 7 Abs. III). Seine Stellung wird durch die Tatsache unterstrichen, daß er nur im Falle der groben Pflichtverletzung vom Rundfunkrat entlassen werden kann (§ 6 Abs. III und V). Der Intendant beteiligt sich an der ständigen Intendantenkonferenz der Länder der amerikanischen Zone, die die Behandlung gemeinsamer künstlerischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Fragen, insbesondere auch des Programmaustausches zum Gegenstand haben (§§ 12, Nr. 1, 13).

5. Neben der politischen und sachlichen Unabhängigkeit des Rundfunks wird auch seine finanzielle Autarkie festgelegt (§§ 9 bis 11). Die Grundlagen für eine Auseinandersetzung und eine Zusammenarbeit mit der Post bedürfen allerdings noch weiterer Klärung. Dieser soll nur der Entstörungs- und Rabeldienst sowie die Gebühreneinhebung verbleiben.

Von besonderer Bedeutung ist, daß die Rundfunkgebühren nur für Zwecke des Rundfunks und für kulturelle Einrichtungen des Staates, die Beiträge zum Rundfunkprogramm leisten, verwendet werden dürfen. Bei diesen Einrichtungen ist insbesondere an die Staatstheater und Staatsorchester gedacht. Durch diese Regelung wird das Niveau der Sendungen gesteigert, die Lasten, die der Staat für die Kulturinstitute aufzubringen hat, werden verringert.

Den Erfordernissen einer geordneten Finanzgebarung entspricht es, daß alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen und Rechnung zu legen ist. Die Rechnungsprüfung hat durch den Obersten Rechnungshof zu erfolgen. Die Veröffentlichung der Abrechnung und eines Betriebsberichts eröffnet der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu Einblick und Kritik (§ 8).

6. Der so gewährleisteten Freiheit und Unabhängigkeit des Rundfunks stehen keine Verpflichtungen gegenüber, wobei die erstere nur durch die Einhaltung der letzteren erträglich ist. Die Veranstaltungen des Rundfunks sollen vom Geist kultureller Verantwortung und demokratischer Gesinnung getragen sein (§ 2 Abs. I). Dabei sind peinlich die sogenannten 10 Gebote des Rundfunks zu befolgen, wie sie in § 2 Abs. II

niedergelegt sind. Ihre Einhaltung macht den Rundfunk zu einem demokratischen Instrument der Unterhaltung und Belehrung und schließt es aus, daß er zum Staat im Staate wird. Ihre Beachtung wird zu den wesentlichen Aufgaben des Intendanten gehören. Dem Rundfunkrat obliegt die Überwachung des Intendanten in dieser Richtung.

7. Die Intendantenkonferenz und die Technische Beschaffungsstelle (§§ 12 bis 14) dienen dem künstlerischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Erfahrungsaustausch der Sender der amerikanischen Zone. Die künstlerische, wirtschaftliche, juristische und organisatorische Selbständigkeit des Bayerischen Senders wird durch diese Regelung nicht beeinträchtigt.

Übersetzung.

21. November 1947.

An den
Direktor der Verwaltung für Post-
und Fernmeldewesen.

Betrifft:
Rundfunkeinrichtungen der US-Zone.

Über
Bipartite Control Office Communications Group,
APO 757, US Army.

1. Es ist die grundsätzliche Politik der Militärregierung, daß die Kontrolle der Mittel der öffentlichen Meinungsbildung, wie Presse und Rundfunk, verteilt und von der Beherrschung durch den Staat freigehalten werden muß. Dementsprechend ist die Deutsche Post von der Teilnahme am Rundfunk in der amerikanischen Besatzungszone ausgeschlossen. Sie darf nur folgende Funktionen wahrnehmen:

- A. Gebühreneinziehung,
- B. Bereitstellung des erforderlichen Rabeldienstes,
- C. Unterhaltung eines Entstörungsdienstes.

2. Diese Begrenzung der Zuständigkeiten in der US-Besatzungszone wurde durch die Weisung der BICOM an die BIXOM vom 30. Juli 1947 (47/95) (BICOM/Imp) bestätigt.
3. Sie erhalten demnach folgende Weisung:

- a) spätestens bis zum 15. Dezember 1947 alle der Deutschen Post gehörenden Sende- und Studioeinrichtungen, die gegenwärtig von ICD in den Ländern Hessen, Württemberg-Baden oder Bayern betrieben werden, an das betreffende Land zu Besitz und zum Gebrauch der gegenwärtigen Rundfunkorganisation oder ihrer zukünftigen Nachfolgeorganisation übertragen. Der Kurzwellensender in Ismaning bleibt im Besitz der Militärregierung.
- b) in jedem Land die Rundfunkgebühren zugunsten der gegenwärtigen Radiostationen und ihrer Nachfolgeorganisationen einzuziehen und sie der betreffenden Landesregierung zu übergeben, und zwar als Gebühreneinziehungsstelle nach Bestimmung des betreffenden Landes. Die Deutsche Post wird für die Einziehung eine gesonderte angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung besteht in einem festen Betrag oder in einem Prozentsatz, dessen Genehmigung von der Deutschen Post bei der BICOM zu erholen ist.

- e) unverzüglich jedem Land über die in dem betreffenden Land seit Mai 1945 eingezogenen Rundfunkgebühren Rechnung zu legen und sie abzuliefern, und zwar ohne Abzüge außer solchen für die geleisteten Dienste.
 - d) zu festen Gebühren einen entsprechenden Kabeldienst für den Bereich der betreffenden Radiostationen zur Verfügung zu stellen.
 - e) einen entsprechenden Entföhrungsdienst für die betreffenden Landesradiostationen zu angemessenen Gebühren einzurichten.
4. Die Durchführung dieser Instruktionen erfolgt im Benehmen mit den jeweiligen Landesregierungen, die von ihren Aufgaben unterrichtet sind.

Unterzeichnet von
dem Militärgouverneur
General Clay.

Übersetzung.

We/Dr. He.

München, Deutschland APO 407, US-Armee.

31. Dezember 1947.

Betrifft: Gesetzgebung über den Rundfunk in Bayern.

An den

Bayerischen Ministerpräsidenten.

1. Es ist die grundsätzliche Politik der Militärregierung, daß „die Beherrschung der Mittel der öffentlichen Meinungsbildung, wie Presse und Rundfunk, verteilt und von Regierungseinflüssen freigehalten werden muß“ (Bestimmungen der Militärregierung, Titel 1 bis 312). Im Rahmen dieser Politik sollen Rundfunkorganisationen als der Allgemeinheit dienende Einrichtungen geschaffen werden, die unbeeinflusst sind von irgendeiner Gruppe mit Sonderinteressen, oder von staatlichen, politischen, wirtschaftlichen, religiösen oder irgendwelchen anderen Einzelbestandteilen der Allgemeinheit.

2. Infolge der gegenwärtigen technischen Beschränkungen dieses Informationsmittels sind die wenigen verfügbaren Sendestationen als gemeinnützige Einrichtungen zu betrachten und müssen allen Meinungen und kulturellen Bedürfnissen gleichermaßen zugänglich sein. Zur Zeit liegen Vorschläge für die Organisation von Rundfunkeinrichtungen in Bayern unter treuhänderischer Überwachungsaußschüssen oder Rundfunkräten vor, in denen das Volk auf breiter Grundlage vertreten ist. Diese Art des Aufbaus (Überwachung durch eine Vertretungskörperschaft) wird als den Erfordernissen der in Punkt 1 angeführten Politik der Militärregierung entsprechend erachtet, vorausgesetzt, daß sie Gruppen einschließt, die wirkliche Vertreter des ganzen Volkes sind. Bei der Bildung der Aufsichts- und Betriebsstellen muß sorgfältig darauf geachtet werden, irgendeine Majorisierung durch die Ballung von behördlichen, politischen, religiösen oder wirtschaftlichen Interessengruppen zu vermeiden.

3. Für die Finanzierung des Rundfunks durch die traditionellen Rundfunkempfängergebühren müssen neue Gesetze geschaffen werden. Durch diese Gesetze wäre festzulegen, daß die Gebühr als ein Entgelt für Sendungen, und nicht für den Besitz eines Empfangsgerätes zu entrichten ist.

4. Neben etwaigen anderen Angelegenheiten, welche durch die in Vorbereitung befindliche Gesetzgebung geregelt werden, soll die Gesetzgebung:

- a) festlegen, daß Rundfunkempfängergebühren lediglich für Zwecke des Rundfunks verwendet werden dürfen,
- b) die Höhe der Gebühren festlegen, mit der Maßgabe, daß, falls sich in Zukunft unverhältnismäßig hohe Überschüsse anhäufen sollten, die Gebühr auf Vorschlag der Rundfunkorganisation herabgesetzt werden kann, und daß, falls Betriebsdefizite eine längere Zeit andauern, diese Gebühr auf Vorschlag der Rundfunkorganisation erhöht werden kann;
- c) die laufende Einziehung dieser Gebühren durch Anwendung der notwendigen Vollzugsgewalt (police powers) gewährleisten;

5. Die neue Gesetzgebung hätte klar und unmißverständlich die Frage der finanziellen Verantwortlichkeit für die neue als unabhängige öffentliche Einrichtung zu schaffende Rundfunkorganisation derart zu behandeln, daß eine Regierungskontrolle direkt oder indirekt auf dem Wege über das Budget ausgeschlossen ist. In diesem Zusammenhang wäre die wirklich autonome finanzielle Stellung der Kirche unter der gegenwärtigen Gesetzgebung als Vorbild für die gesetzliche Grundlage bei der Behandlung der Finanzen der neuen Rundfunkorganisation sorgfältig zu untersuchen, deren finanzielle Ausgaben aus den Rundfunkempfängergebühren bestritten werden und in keiner Weise von den allgemeinen Steuereinküfden, die von den Ländern eingezogen werden, abhängig sind. Für die finanzielle Rechnungslegung soll das gleiche oder ein entsprechendes Bayerisches Rechnungsprüfungsamt verantwortlich sein, das für die Kirchensteuerbeträge zuständig ist.

6. Die Landes-Rundfunkorganisation wäre zu verpflichten, jährlich umfassende Finanz- und Betriebsberichte zur Nachprüfung durch die Öffentlichkeit zu veröffentlichen und ihrer Kritik gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden.

7. Sie werden hiermit davon in Kenntnis gesetzt, daß die Militärregierung es für eine Angelegenheit von größter Dringlichkeit hält, daß zur Durchführung der oben genannten Richtlinien geeignete Gesetze ohne weitere Verzögerung bis spätestens 15. März 1948 erlassen werden.

8. In der Zwischenzeit werden Sie bis zum Erlaß der oben angeführten Gesetze hiermit angewiesen, die finanzielle Verantwortung für den Bayerischen Rundfunk zu übernehmen. Dieser Verantwortung unterliegen nur die Einkünfte aus Rundfunkempfängergebühren, die seit dem deutschen Zusammenbruch von der Deutschen Post eingezogen werden, abzüglich einer entsprechenden Entschädigung für geleistete Dienste. Die Deutsche Post ist angewiesen worden, die in Bayern eingezogenen Gelder der Landesregierung für Zwecke des derzeitigen Senders und für die zukünftige Verwendung der auf Grund der kommenden Gesetzgebung zu schaffenden Rundfunkorganisation zu übergeben.

Eine Kopie der diese Angelegenheit behandelnden Anweisungen, die durch die Militärregierung der Deutschen Post zugesandt worden sind, liegt bei.

9. Die bayerische Landesregierung hat einen verantwortlichen Beauftragten zu bestimmen, der von der Deutschen Post alles Eigentum an Sende- und Studiorichtungen übernimmt, das gegenwärtig von ICD

betrieben wird. Die bayerische Landesregierung hat ferner eine Dienststelle (die Deutsche Post oder irgend-eine andere geeignete Dienststelle) zu bestimmen für die Einziehung und Überweisung der Rundfunkempfänger-gebühren an die Landesregierung, die für Zwecke der derzeitigen Sender oder deren Nachfolge-Organisation zu verwenden sind. Die Deutsche Post oder die sonst hierfür bestimmte Dienststelle hat eine entsprechende angemessene Entschädigung für diese Dienstleistung zu erhalten. Die bayerische Landesregierung nimmt das ihr von der Deutschen Post übergebene Eigentum und die Gelder als Interimstreuhänder bis zur weiteren Übergabe dieses Eigentums und dieser Gelder an die künftige Rundfunkorganisation des Landes nach Erlass eines entsprechenden Gesetzes entgegen.

10. Gegenwärtig im Besitz der Militärregierung befindliche und von ihr verwendete Kurzwellenrundfunksender fallen nicht unter den Bereich dieser Anordnung; die Militärregierung wird diese Einrichtungen weiterhin in ihrem Besitz behalten und sie benützen.

11. Falls technischer oder anderer Rat gewünscht werden sollte, ist das unterzeichnete Amt bereit, die notwendigen Zusammenkünfte mit den Vertretern der Militärregierung herbeizuführen.

Murray D. Van Wagoner,
Land Director.
